

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2009

313

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 164* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2010.

Vom 28. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2010 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010.

(2) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Teil I (Zentraler EKD-Haushalt)
in der Einnahme und in der Ausgabe
auf je 172.644.100 Euro

und im Teil II (Haushalt Evangelische
Seelsorge in der Bundeswehr) in der
Einnahme und in der Ausgabe auf je 9.809.330 Euro
festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 70.042.300 Euro
 - b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.166.400 Euro
 - c) als Umlage für die Ostpfarrer-versorgung auf 10.000.000 Euro
- festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem für Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben.

(3) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kir-

chensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) wird auf 8.117.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2010 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I (Zentraler EKD-Haushalt) ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I (Zentraler EKD-Haushalt) ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 165* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2008 (Entlastung).

Vom 28. Oktober 2009.

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 166* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema

**Ehrenamt
Evangelisch. Engagiert.**

Vom 29. Oktober 2009.

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der bunten Gnade Gottes (1. Petrus 4,10)

**EHRENAMT
EVANGELISCH. ENGAGIERT.**

Ehrenamtliches Engagement ist ein zentraler Ausdruck des Glaubens. Gott schenkt Menschen unterschiedliche Gaben, damit sie Aufgaben für andere wahrnehmen können. Es gehört zur »Freiheit eines Christenmenschen«, Verantwortung zu übernehmen.

Mit der Wiederentdeckung des »Priestertums aller Getauften« in der Reformation beginnt sich ein breites Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Kirche und Gesellschaft zu entfalten. In Gottesdienst, Bildung, Dienst am Nächsten und Leitungsverantwortung wird das Evangelium gelebt, die Gemeinde gebaut und Gott gelobt.

Ehrenamtliches Engagement ist unersetzlich für den Zusammenhalt einer Gesellschaft. Gerade ein sich immer stärker ausdifferenzierendes und individualisierendes Gemeinwesen ist auf dieses Engagement angewiesen. Sich zu engagieren ist Ehrensache – es geschieht freiwillig, öffentlich, gemeinwohlorientiert, unentgeltlich. Soziale Netzwerke geben Menschen Halt und Orientierung.

Eine gabenorientierte Kirche weiß um den Schatz des Ehrenamtes und fördert es in vielfältiger Weise. Christlich verstandenes Ehrenamt gereicht nicht nur denen zur Ehre, die es ausüben, sondern dient zuerst und zuletzt der Ehre Gottes und dem Wohl der Menschen.

1. Kirche für andere

Die Kirche nimmt eine doppelte Aufgabe für die Zivilgesellschaft wahr: Sie ist Motivationsquelle des Ehrenamts, die in die Gesellschaft ausstrahlt; und sie ist Ort konkreten ehrenamtlichen Engagements.

Christen und Christinnen tragen aus ihrem Glauben heraus ehrenamtliches Engagement in die Gesellschaft. Sie bringen sich ein in Initiativen, Gemeinwesenprojekte und

Organisationen in den Bereichen Kultur und Bildung, Sozialdienste und Sport, Politik und Arbeitswelt. Sie öffnen so die Kirche für die Welt und bewahren sie damit vor Selbstgenügsamkeit und Milieuverengung. Um ihres Auftrags willen sucht die Kirche die Zusammenarbeit mit Bündnispartnern im Gemeinwesen.

Die Kirche selbst bietet in Gemeinden, Werken, Verbänden und ihren Leitungen verlässliche und vielfältige Strukturen für freiwilliges Engagement.

Kirchliches Ehrenamt muss sichtbar sein:

- Von Staat und Gesellschaft erwartet die Kirche eine »fördernde Neutralität«, damit sie ihre doppelte Aufgabe wahrnehmen kann.
- Es ist notwendig, bei Befragungen des Freiwilligen-survey und anderen Untersuchungen die Konfessionszugehörigkeit in allen Erhebungsbereichen mit abzufragen.
- Wir ermutigen Gemeinden, Landeskirchen, Diakonische Werke und Verbände eigene Ehrenamts-Preise auszuüben und sich um öffentlich ausgeschriebene Preise zu bewerben.
- Bereits für das Jahr 2011 sollen in den kirchlichen Statistiken zum Ehrenamt auch die Statistiken aus Diakonie und Verbänden aufgenommen werden.

2. Das »neue« Ehrenamt

Neben dem Ehrenamt, das sich durch jahrelanges und verlässliches Engagement für Kirche und Gesellschaft auszeichnet und nach wie vor für viele Handlungsfelder unverzichtbar bleibt, hat sich aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen ein neuer Typus von Ehrenamtlichkeit entwickelt. Viele Menschen nehmen heute das freiwillige Engagement auch als Chance für die eigene Persönlichkeitsentwicklung wahr. Tätigkeitsbereiche wie die Telefonseelsorge, die Jugendleiteraus- und -weiterbildung oder die Bürgerstiftungen machen deutlich, dass ehrenamtlich Engagierte ihre Interessen einbringen, sich fortbilden, Kompetenzen entwickeln und Erfahrungen machen wollen, die ihnen auch in anderen Lebensbereichen zugute kommen.

Es ist kirchliche Aufgabe, sich noch stärker für diese »neuen« Ehrenamtlichen zu öffnen und Gelegenheiten für die Entfaltung von deren Gaben und Interessen zu schaffen. Ein wichtiges Instrument dafür sind Vereinbarungen zum freiwilligen Engagement, in denen das Bedarfs- und Aufgabenspektrum der Gemeinde oder Organisation mit den Bedürfnissen und Wünschen der Ehrenamtlichen abgestimmt wird. Das Ziel ist die Klärung der Einsatzfelder, der Kompetenzen und des Zeitrahmens übertragener Tätigkeit. Dabei können Ehrenamtsagenturen helfen.

Hauptamtliche brauchen die Fähigkeit, Motivationen und Interessen der Freiwilligen wahrzunehmen, wertzuschätzen und professionell zu begleiten. Eine besondere Rolle kommt dabei den theologisch und pädagogisch Mitarbeitenden zu. Von ihnen wird erwartet, dass sie mit ihrem beruflichen Dienst die freiwillig Engagierten aktiv bei der Ausübung des Ehrenamts unterstützen und sie theologisch und spirituell begleiten.

Wer in der Kirche Raum findet sich zu engagieren, bekommt die Chance, dem Glauben neu zu begegnen.

Die Freiheit und Unabhängigkeit des ehrenamtlichen Engagements ist für den ständigen Erneuerungsprozess der Kirche unverzichtbar:

- Wir bitten Gemeinden, Landeskirchen, Werke und Verbände, die unterschiedlichen Motivationen von freiwillig

lig Engagierten verstärkt wahrzunehmen, sie zu akzeptieren und zu fördern.

- Ein theologischer Verständigungsprozess über das Verhältnis von Selbstverwirklichung und Auftrag in der Kirche ist notwendig. Als einen ersten Schritt schlagen wir vor, ein theologisches Symposium unter Beteiligung anderer wissenschaftlicher Disziplinen durchzuführen.

3. Hauptamt und Ehrenamt

Nach evangelischem Verständnis gestaltet sich die Gemeinde von Schwestern und Brüdern so, dass Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Erfahrungen sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Auch Leitungsaufgaben werden kollegial von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wahrgenommen. Pfarrerinnen und Pfarrer sind Teil eines Teams, das von Gott mit vielen unterschiedlichen Talenten beschenkt wurde. Ohne die vielfältigen Gaben und oftmals herausragenden Qualifikationen aus der Berufs- und Lebenserfahrung von Ehrenamtlichen kann die Kirche ihren Auftrag nicht erfüllen.

Das Verhältnis zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen wird durch den Rückgang finanzieller Ressourcen und die damit verbundene Sorge um den Arbeitsplatz belastet. Umso wichtiger ist ein Bewusstsein für die jeweils unterschiedlichen Rollen und Aufgaben. Ehrenamtliche können und sollen Hauptamtliche nicht ersetzen.

Die Kultur der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Dienstgemeinschaft der Kirche muss weiterentwickelt werden:

- In allen kirchlichen Berufen soll die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen verpflichtender Teil der Aus- oder Fortbildung werden.
- Um abgesicherte Strategien der Gewinnung, Begleitung und Evaluation einzuführen, muss ein professionelles Freiwilligenmanagement auf allen Ebenen von Landeskirchen und Diakonischen Werken verankert werden.
- Der Anteil von Frauen in Leitungsverantwortung ist zu erhöhen.
- Um Mitverantwortung von Ehrenamtlichen im kirchlichen Leitungshandeln zu gewährleisten, sollen in allen Landeskirchen Informationsportale und aktuelle Newsletter für Ehrenamtliche eingerichtet, gepflegt und mit einem entsprechenden EKD-Portal vernetzt werden.
- Die Kultur der Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in der Dienstgemeinschaft der Kirche muss weiterentwickelt werden.

4. Teilhabe ermöglichen

Zugang zum Ehrenamt finden vor allem diejenigen, die finanziell abgesichert, gebildet und familiär gebunden sind. Das gilt auch und gerade für das Ehrenamt der evangelischen Kirche.

Die Kirche ist dankbar für dieses Engagement. Zugleich sieht sie die Aufgabe, die Bereitschaft zum Ehrenamt in allen gesellschaftlichen Gruppen zu stärken. Dazu gilt es, Hindernisse zu beseitigen, die zum Beispiel Geringverdienenden, Arbeitslosen oder Migranten den Zugang zum Ehrenamt erschweren. Bildungsangebote ebenso wie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen helfen, Barrieren abzubauen.

Die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie mit anderen Bündnispartnern im Gemeinwesen kann Bürgerinnen und Bürger aus allen gesellschaftlichen Milieus zum Ehrenamt motivieren und gerechte Teilhabe ermöglichen. Ange-

sichts des wachsenden Wettbewerbs um ehrenamtlich Mitarbeitende sind solche Kooperationen umso wichtiger.

Der Zugang zum Ehrenamt muss für alle offen sein:

- Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen werden ermutigt, mit allen Schultypen, mit Jobcentern, Selbsthilfeorganisationen, und dem Quartiersmanagement in benachteiligten Stadtteilen zusammenzuarbeiten.
- Um den rechtlichen und finanziellen Status Freiwilliger in allen Bereichen ehrenamtlichen Engagements gleichermaßen abzusichern, unterstützt die Synode das Vorhaben der Bundesregierung, ein Gesetz zur Förderung des Freiwilligenengagements zu erlassen.
- Unternehmen, die Mitarbeitende für ehrenamtliches Engagement freistellen, verdienen besondere Würdigung.
- Kostenerstattung, Aufwandsentschädigungen und Fortbildungen sind Bringschuld der Institution und müssen transparent sein. Ehrenamtliches Engagement muss in den Haushaltsplänen der Gemeinden verankert sein.
- Das Sozialversicherungs- und Steuersystem, insbesondere auch das Gemeinnützigkeitsrecht, sind ehrenamtsfreundlich auszugestalten. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zeitspenden ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

5. Ehrenamt in verschiedenen Lebensphasen

Die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement wird häufig in der Jugend geweckt. Konfirmanden- und Jugendarbeit bieten wesentliche Anknüpfungspunkte, die junge Menschen ein Leben lang in ihrer Empathiefähigkeit und Verantwortungsbereitschaft prägen. Die Kirche nimmt hier eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr.

Die kirchliche Jugendarbeit hat Modelle entwickelt, mit denen junge Menschen ihre Kompetenzen erproben und Verantwortung für andere einüben können. Dafür ist neben einem geeigneten organisatorischen Rahmen professionelle Begleitung nötig.

Durch die Verkürzung der Schulzeit und die Überregulierung von Studiengängen werden die Möglichkeiten zu ehrenamtlichem Engagement von jungen Menschen begrenzt. Dabei ist gerade die Förderung sozialer Kompetenz durch ehrenamtliches Engagement in dieser Lebensphase von herausragender Bedeutung. Schülerinnen und Schülern wird Raum für vielfältiges Engagement eröffnet.

Veränderte Schulkonzepte verlangen ein neues Miteinander von formaler und informeller Bildung.

Die Altersgruppe der 25–45jährigen, die sich in der »rush hour des Lebens« befindet, ist beim ehrenamtlichen Engagement in der Kirche unterrepräsentiert. Damit diese beruflich und familiär stark eingebundenen Männer und Frauen für ein ehrenamtliches Engagement gewonnen werden können, sind Brückenschläge zwischen Erwerbswelt und Kirche unverzichtbar, wie sie schon jetzt in Corporate Social Responsibility-Programmen (CSR) eingeübt werden.

Die Generation in der »dritten Lebensphase« wird die Zivilgesellschaft in Zukunft entscheidend prägen. Ihr ehrenamtlicher Einsatz in Gemeinde und Diakonie, aber auch im Bereich von Kultur und Bildung wird allerdings immer noch unterschätzt. Ihre Lebenserfahrung, ihre Fähigkeiten und ihr Interesse an der Kirche sind auch für den Zusammenhalt der Generationen von besonderer Bedeutung. Die generationsübergreifenden Engagementbereiche der Kirche stellen eine besondere Stärke dar und sind vorbildlich für die Gesamtgesellschaft.

Ehrenamt lebt von Neugier und Lebenserfahrung:

- Schule soll ehrenamtliches Engagement fördern und im Rahmen der Leistungsnachweise dokumentieren.
- Bei der Anerkennung von Qualifikationen für berufliche Abschlüsse muss ehrenamtliches Engagement im Rahmen europäischer Bildungsstandards kreditiert werden.
- Brückenschläge zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Seniorenzentren, Mentorenprogramme mit Schulen und Ausbildungsstätten, Lesepatente und Angebote wie der Kulturführerschein sollen von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen initiiert und verstärkt werden.

6. Freiwilligendienste

Vor und nach der Erwerbstätigkeit sind Freiwilligendienste eine besondere Chance, gesellschaftliches Engagement wahrzunehmen und einzuüben. Dazu gehören das soziale, ökologische und internationale Jahr für Jugendliche, aber auch die generationenübergreifenden Freiwilligendienste oder Senior-Service-Programme für Ältere. Ein Freiwilligendienststatusgesetz kann diese Ehrenamtlichen in den verschiedenen Programmen in gleicher Weise absichern und vielen Interessenten aus allen gesellschaftlichen Gruppen ein Freiwilliges Jahr ermöglichen.

In Lebensübergängen sind Freiwilligendienste eine besondere Chance:

- Alle jungen Menschen sollen sich in einem Freiwilligendienst engagieren können. Die dafür notwendigen Voraussetzungen müssen durch die Bundesregierung und politisch Verantwortlichen geschaffen werden.
- Ein Freiwilligendienststatusgesetz, das alle Dienste vom sozialen über das ökologische bis zum internationalen Jahr gleichermaßen erfasst, ist notwendig.
- Das Freiwillige Jahr ist von Jobcentern im Rahmen der Berufsvorbereitung anzuerkennen.
- Die Zahl der Plätze von Freiwilligendiensten bei kirchlichen Trägern muss erhalten und wo möglich ausgeweitet werden.
- Darüber hinaus soll das Programm der generationenübergreifenden Freiwilligendienste erhalten und ausgebaut werden.

7. Fortbildung und Wertschätzung

Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen ist eine Schlüsselaufgabe der evangelischen Kirche. Hauptamtliche müssen noch besser auf die Aufgabe vorbereitet werden, ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu begleiten. Ehrenamtliche brauchen Angebote, um die spezifisch kirchlichen und diakonischen Gegebenheiten ihrer Arbeitsfelder kennenzulernen und zu reflektieren. Dabei müssen die unterschiedlichen Organisationen und kirchlichen Handlungsebenen kooperieren und voneinander lernen. Gemeinsame fachliche Standards werden immer wichtiger.

Fortbildungen verhelfen zur Kompetenzerweiterung, aber auch zum Erhalt und zur Steigerung der Motivation. Eine verbesserte Organisation des Arbeitsfeldes, Zugang zu Informationen für alle und Gelegenheiten zur Begegnung – all dies dient auch der Wertschätzung der ehrenamtlich Engagierten. Die Entwicklung einer neuen Würdigungskultur ist auf phantasievolle Gestaltung angewiesen.

Ehrenamtliches Engagement wird durch Fortbildung und Wertschätzung gestärkt:

- Gute Beispiele machen Schule: Ehrenamtsakademien und Projekte wie »Diakonie up (to) date« für Aufsichts-

ratsmitglieder in diakonischen Unternehmen sollen in allen Landeskirchen genutzt werden, um Ehrenamtliche für ihre Leitungsaufgaben auf allen Ebenen fortzubilden.

- Curricula für Ehrenamtliche in den Handlungsfeldern von Kirche und Diakonie müssen stärker aufeinander bezogen und angeglichen werden.
- Ehrenamtliches Engagement braucht Öffentlichkeit: Ehrenamtsprojekte sollen regelmäßig vorgestellt und ausgezeichnet werden.
- Das Ehrenamtliche mit verantwortlichen Aufgaben in Kirche und Diakonie geistlich eingeführt werden, muss selbstverständlich werden.
- Namen sind Nachrichten: Kirchliche und staatliche Auszeichnungen stellen Ehrenamtliche ins Licht der Öffentlichkeit. Die EKD-Synode ruft zu gemeinsamen kirchlichen Aktionen in der Woche des bürgerschaftlichen Engagements und am »Internationalen Tag des Ehrenamts« (5. Dezember) auf.
- Ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft kann in herausragender Weise im Europäischen Jahr des Freiwilligenengagements 2011 sichtbar gemacht werden. Im Rahmen der geplanten Aktionen des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement ist die ökumenische Zusammenarbeit von Kirchen, Diakonie und Caritas wesentlich, um den Beitrag der Kirchen für das bürgerschaftliche Engagement deutlich zu machen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 167* Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD).

Vom 28. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Amtspflichten und Abgrenzungen
- § 4 Disziplinaraufsichtführende Stelle
- § 5 Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
- § 6 Amts- und Rechtshilfe
- § 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage
- § 8 Gebot der Beschleunigung

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

- § 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Verweis
- § 11 Geldbuße
- § 12 Kürzung der Bezüge

- § 13 Zurückstufung
- § 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle
- § 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- § 17 Entzug der Rechte aus der Ordination
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Nebenmaßnahmen
- § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- § 25 Ausdehnung und Beschränkung

Kapitel 2 Durchführung

- § 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- § 27 Beistände und Bevollmächtigte
- § 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 31 Beweiserhebung
- § 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Protokoll
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung

Kapitel 3 Abschlussscheidung

- § 38 Einstellungsverfügung
- § 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
- § 40 Disziplinarverfügung
- § 41 Erhebung der Disziplinaranzeige
- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts
- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

- § 55 Disziplinaranzeige
- § 56 Nachtragsdisziplinaranzeige
- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1 Berufung

- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Abschnitt 2 Beschwerde

- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts
- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten
- § 84 Begnadigung

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 86 Übergangsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten
- § 88 Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3

Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4

Disziplinaraufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5

Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abge-

ordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

§ 8

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

§ 9

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsamt sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10

Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11

Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

nis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13

Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14

Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15

Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16

Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19

Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen

Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22

Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinaranzeige oder Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer

einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaraufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich

selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2

Durchführung

§ 26

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27

Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im

Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32**Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige**

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33**Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene**

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34**Herausgabe von Unterlagen**

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35**Protokoll**

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36**Innerdienstliche Informationen**

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37**Abschließende Anhörung**

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3**Abschlussentscheidung****§ 38****Einstellungsverfügung**

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,

2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderem Grund dauerhaft verliert.

§ 39

Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

§ 40

Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41

Erhebung der Disziplinarklage

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinarklage der disziplinaraufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43

Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4 **Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung** **von Bezügen**

§ 44

Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45

Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustel-

lung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaufsichtführende Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49

Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: »Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.«

§ 50

Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von

Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgesetzten angegeben ist.

§ 51

Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.«

§ 52

Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 55

Disziplarklage

(1) Die Disziplarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplarklage muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinarkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

§ 56

Nachtragsdisziplarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach

Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplarklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplarklage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57

Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplarklage oder der Nachtragsdisziplarklage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplarkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplarklage hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplarklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62

Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplarklage sind Beweisanträge von der disziplinaufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplarklage

klage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinar Klage kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinarkammer endgültig durch Beschluss.

§ 64

Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

§ 66

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3 **Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**

Abschnitt 1 **Berufung**

§ 68

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinarlage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinar-aufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2 **Beschwerde**

§ 71

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarlage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72

Entscheidung des Disziplinarhofes

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4 **Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

§ 73

Wiederaufnahmegründe

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,

7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht hat festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75

Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaraufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarabteilung kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79

Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe

gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81

Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigten, bedürftigen Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84

Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88

Außerkräfttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre

Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 168* **Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD).**

Vom 28. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§§

Teil I Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation

Anwendungsbereich	1
Elektronische Kommunikation	2

Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze

Begriff des Verwaltungsverfahrens	3
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	5
Beteiligte	6
Bevollmächtigte und Beistände	7
Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten	8
Ausgeschlossene Personen	9
Besorgnis der Befangenheit	10
Beginn des Verfahrens	11
Untersuchungsgrundsatz	12
Beratung, Auskunft	13
Beweismittel	14
Anhörung Beteiligter	15
Akteneinsicht durch Beteiligte	16
Datenschutz und Geheimhaltung	17

Abschnitt 3 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

Fristen und Termine	18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19

Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung

Beglaubigung von Dokumenten	20
Beglaubigung von Unterschriften	21

Teil II Verwaltungsakt

Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

Begriff des Verwaltungsaktes	22
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	23
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	24
Zusicherung	25
Begründung des Verwaltungsaktes	26
Ermessen	27
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	28
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	29
Rechtsbehelfsbelehrung	30

Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	31
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	32
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	33
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	34
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	35
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	36
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	37
Erstattung, Verzinsung	38
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	39
Wiederaufgreifen des Verfahrens	40
Rückgabe von Urkunden und Sachen	41

Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

Vorverfahren	42
Widerspruch	43
Anhörung	44
Abhilfeentscheidung	45
Widerspruchsbescheid	46
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	47

Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zulässigkeit	48
Vergleichsvertrag	49
Austauschvertrag	50
Schriftform	51
Zustimmung von Dritten und Behörden	52
Nichtigkeit	53
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften	54

Teil V Verwaltungszustellung

Zustellung	55
Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	56
Zustellung an Bevollmächtigte	57
Heilung von Zustellungsmängeln	58
Zustellung im Ausland	59
Öffentliche Zustellung	60

Teil VI Schlussvorschriften

Überleitung von Verfahren	61
Inkrafttreten	62
Außerkräfttreten	63

Teil I Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1**Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation****§ 1****Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt
1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
 2. nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und des § 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,

soweit sie aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche

Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für

1. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
2. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
3. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,
4. Visitationsverfahren,
5. Lehrbeanstandungsverfahren.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

(5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

§ 2**Elektronische Kommunikation**

(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde über-

mittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Abschnitt 2

Verfahrensgrundsätze

§ 3

Begriff des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 4

Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist deutsch.

§ 5

Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
 - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
 - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind,
3. juristische Personen sowie kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 6

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragstellerin sowie Antragsgegner und Antragsgegnerin,
2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,

3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,

4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

§ 7

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.

(4) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

(7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(8) Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

§ 8

Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

§ 9

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,

3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10

Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Beginn des Verfahrens

Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 12

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich

fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 13

Beratung, Auskunft

(1) Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

§ 14

Beweismittel

(1) Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 15

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,

2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 16

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen, weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 17

Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.

(3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

Abschnitt 3

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 18

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem oder der Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem oder der Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(6) Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Kirchenbehörde kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 19

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung

§ 20

Beglaubigung von Dokumenten

(1) Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes

ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen,
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das

Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 21

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

Teil II Verwaltungsakt

Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 22

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen

bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 23

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 24

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 4 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 4 Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 25

Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes § 33 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 26

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 27

Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 28

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 29

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 2

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 31

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 32

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 33

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 34

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 35

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widerspricht oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

§ 37

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,

3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38

Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Gel-

tendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 39

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 40

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführen würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber oder die Inhaberin und, so-

fern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Teil III

Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

§ 42

Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 43

Widerspruch

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44

Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 45

Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46

Widerspruchsbescheid

(1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47**Erstattung von Kosten im Vorverfahren**

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.

(3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

(4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

**Teil IV
Öffentlich-rechtlicher Vertrag****§ 48****Zulässigkeit**

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 49**Vergleichsvertrag**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 50**Austauschvertrag**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

§ 51**Schriftform**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 52**Zustimmung von Dritten und Behörden**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 53**Nichtigkeit**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,
4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 54**Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen,
ergänzende Anwendung von Vorschriften**

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Teil V Verwaltungszustellung

§ 55

Zustellung

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
3. durch öffentliche Zustellung.

(2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

(3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 56

Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.

(2) Bei kirchlichen Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird an den Leiter oder die Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.

(4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 57

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.

(2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

§ 58

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Absatz 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

§ 59

Zustellung im Ausland

(1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8, ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.

(2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder
2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 4, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekenntnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.

(4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 60

Öffentliche Zustellung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Teil VI Schlussvorschriften

§ 61

Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

§ 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 63

Außerkräfttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 169* Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 28. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

»§ 67 Ruhestand auf Antrag«.

2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Krankheits- und Pflegefällen« durch die Wörter »Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen« ersetzt.

3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort »zwölf« durch das Wort »fünfzehn« ersetzt.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:

»2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,«

bb) In Satz 2 wird das Wort »zwölf« durch das Wort »fünfzehn« ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Altersteildienst« die Wörter »und über eine Sabbatzeit« eingefügt.

5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort »Einwilligung« die Wörter »ganz oder teilweise« eingefügt.

6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort »Versetzung« die Wörter »oder dem Eintritt« eingefügt.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.«

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

»(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.«

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

»(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.«

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 67

Ruhestand auf Antrag«

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe »60« durch die Angabe »62« ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebens-

zeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10«

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe »Absatz 1« wird durch den Wortlaut »den Absätzen 1 und 2« ersetzt«.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »des 60. Lebensjahres« durch die Wörter »der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2« ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.«

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.«

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter »die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1« durch die Wörter »die Regelaltersgrenze« ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort »Bereich« die Wörter »die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere« eingefügt.

Artikel 2**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 170* Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 29. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchst. a) sowie Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABl. EKD S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung »Mitarbeitervertretungsgesetz« durch die Kurzbezeichnung »Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD« und die Abkürzung »MVG« durch die Abkürzung »MVG.EKD« ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12 Wahlvorschläge«.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

»§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit«.
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.«

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Mitarbeiterinnen« die Wörter »nach § 2« eingefügt und nach dem Wort »haben« die Wörter »und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören« gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Wahltag« die Wörter »aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder« eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Wahlberechtigten« der Klammerzusatz »(§ 9)« durch die Wörter »nach § 9« ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

»Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »sind in Wahlordnungen zu regeln« durch die Wörter »der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung)« ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift »Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche« wird geändert in »Wahlvorschläge«.

b) Satz 1 wird gestrichen.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort »Männer« die Wörter »sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche« und nach dem Wort »Dienststelle« das Wort »angemessen« eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Versetzung« ein Komma sowie das Wort »Zuweisung« eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

»(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.«

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:

»§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit«

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Wörter »Neu- oder Nachwahl« durch das Wort »Neuwahl« ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.«
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- »(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.«
10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) werden die Wörter »Führung der Dienstgeschäfte« durch die Wörter »Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben« ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird das Wort »Dienstgeschäfte« durch die Wörter »dienstlichen Aufgaben« ersetzt.
- c) In Buchstabe c) werden nach dem Wort »beurlaubt« die Wörter »oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt« eingefügt.
11. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- »Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters.«
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
12. § 23 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:
- »Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.«
- b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
- d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
13. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- »Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.«
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) In Satz 4 wird die Zahl »2« durch die Zahl »3« ersetzt.
14. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Mitarbeitervertretung« die Wörter »und ihrer Ausschüsse nach § 23 a Absatz 1 Satz 1« eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern »Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung« die Wörter »oder des Ausschusses« eingefügt.
15. § 30 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »oder der Dienststellenleitung« gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »soll« durch das Wort »ist« und werden die Wörter »eingeladen werden« durch die Wörter »einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden« ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »sollen« die Wörter »in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr,« durch die Wörter »mindestens einmal im Halbjahr« ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »Fällen« die Worte »bis auf drei Arbeitstage« eingefügt.
- bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- »Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.«
- cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:
- »Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.«
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Wochen« die Wörter »nach Abschluss der Erörterung oder« gestrichen.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d) wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort »Wochentage« die Wörter »sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen« eingefügt.
- b) In Buchstabe n) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgender Buchstabe o) wird angefügt:
 »o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.«
20. In § 42 Buchstabe c) werden nach dem Wort »Eingruppierung« die Wörter »einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung« gestrichen.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe d) wird der Klammerzusatz »(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)« gestrichen.
 - In Buchstabe l) werden nach dem Wort »Versetzung« ein Komma sowie das Wort »Zuweisung« eingefügt.
 - In Buchstabe r) werden nach dem Wort »Ruhestand« die Wörter », sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt« durch die Wörter »gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten« ersetzt.
22. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« gestrichen.
23. In § 51 Absatz 1 werden nach dem Wort »Recht« die Wörter »gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2« eingefügt.
24. In § 52 Absatz 1 werden nach der Zahl »22« ein Komma und dann die Angabe »28 und 30« eingefügt.
25. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.«
26. § 57 a wird wie folgt gefasst:
- »§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig
- für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
 - für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
 - für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
 - für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kir-

chengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie

- für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.«
27. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.
28. § 61 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung.«
 - Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.«
 bb) Satz 3 wird gestrichen.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.«
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 »Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.«

Artikel 2

Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und für die Gliedkirchen, die dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen nach Artikel 10 Buchst. b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. März 2002 geltenden Fassung zugestimmt haben, am 1. Januar 2010 in Kraft.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
 der Evangelischen Kirche in Deutschland
 Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 171* Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG).

Vom 28. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit mög-

lich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 172* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der EKD.

Vom 28. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der EKD

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert am 5. November 2008 (ABl. EKD S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Synode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von dem oder der Präses der bisherigen Synode einberufen und bis zur Neuwahl des Präsidiums von dem oder der bisherigen Präses geleitet.«

2. In § 17 Absatz 1 werden nach den Worten »Rederecht haben die Synodalen,« die Worte »die Jugenddelegierten nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Nr. 1« sowie ein Komma eingefügt.

3. In § 21 Absatz 2 S. 2 wird nach dem Wort »Wahlvorschlag« das Wort »spätestens« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ratswahl.**Vom 28. Oktober 2009.**

1. Die Synode stellt fest, dass für die Wahl des verbleibenden Platzes im neuen Rat keine Vorschläge vorliegen. Eine Wahl dieses Mitgliedes kann in dieser Tagung somit nicht erfolgen und wird auf Vorschlag des Ratswahlausschusses auf der 3. Tagung der 11. Synode vorgenommen werden.
2. Die Ratswahl auf der 2. Tagung der 11. Synode ist insoweit abgeschlossen.
3. Der neu gewählte Rat kann sich mit 14 Mitglieder konstituieren.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 174* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Schwerpunktthemen 2010 und 2011.**Vom 28. Oktober 2009.**

Die Synode legt für die Tagung im Jahr 2010 als Schwerpunktthema fest:

»Niemand darf verloren gehen!«

Zur Bedeutung der Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit.

Sie legt ferner für die Tagung im Jahr 2011 als Schwerpunktthema fest:

»Was hindert's, dass ich Christ werde?«
Überlegungen zu einer einladenden Mission.

U l m, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Reformen der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).**Vom 29. Oktober 2009.**

1. Bei der Nachbereitung der Vollversammlung der KEK und den weiteren Überlegungen im Zusammenhang der Reformen der KEK sind die ökumenischen Partner in Deutschland weiterhin zu berücksichtigen.
2. Bei zukünftigen Delegationen auf europäischer Ebene wird der Rat gebeten, bei den Landeskirchen weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Mindestbeteiligung von jungen Menschen in einer Höhe von 20 % und ein ausgewogenes Verhältnis von Ordinierten und Nichtordinierten entsprechend den Ordnungen der KEK eingehalten wird.

3. Das Kirchenamt wird gebeten, auf der 3. Tagung der 11. Synode einen Bericht über die Entwicklungen der multilateralen Ökumene vorzulegen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 176* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einem »Jahr der Bibel«.**Vom 29. Oktober 2009.**

Die Synode bittet den Rat der EKD, mit der Deutschen Bischofskonferenz Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, im Jahr 2015 auf dem Weg zum Reformationsjubiläum ein ökumenisches Jahr der Bibel auszurufen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Freiwilligendiensten.**Vom 29. Oktober 2009.**

1. Die gewachsene gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit für Freiwilligendienste wird begrüßt. Alle interessierten jungen Menschen sollen sich in einem Freiwilligendienst engagieren können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Forderung von Bundestag und Bundesrat, den Anteil benachteiligter junger Menschen und Jugendlicher mit Migrationshintergrund in den Jugendfreiwilligendiensten weiter auszubauen. Allerdings entstehen die Freiwilligendienste in unterschiedlichen Ministerien und mit unterschiedlichen Konzepten, die miteinander nicht in Bezug stehen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Gesamtstrategie zu entwickeln, die die unterschiedlichen Freiwilligendienste und ihre gesellschaftspolitischen Ziele zusammenführt. Die Synode begrüßt, dass die Notwendigkeit, ein Freiwilligendienststatusgesetz zu schaffen, ebenso wie die Vereinheitlichung des Kindergeldbezuges bei geregelten und ungeregelten Jugendfreiwilligendiensten im Koalitionsvertrag festgeschrieben sind. Für alle jungen Freiwilligen, die ins Ausland gehen, soll bis zum 25. Lebensjahr ein Anspruch auf Weiterzahlung des Kindergeldes (bzw. für einen Kinderfreibetrag) bestehen; ihr Schutz soll angemessen und kostengünstig durch einzelne Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung gesichert werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen.
3. Das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr sind und bleiben eng mit der Kinder- und Jugendhilfe verbundene Angebote sowie Bildungs- und Orientierungsjahre, die in erster Linie an den Bedürfnissen junger Menschen orientiert sind. Sie dürfen steuerrechtlich nicht als Personalgestellung bewertet werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine vollständige Umsatzsteuerbefreiung der Jugendfreiwilligendienste vorzunehmen. Das Trägerprinzip hat sich als konstitutives Element der Freiwilligendienste bewährt und ist der zentrale Garant für deren Erfolg in den letzten Jahrzehnten gewesen.

4. Die Weiterentwicklung der Jugendfreiwilligendienste muss insofern subsidiär und in enger Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen erfolgen. Im Sinne der Trägerpluralität sollte einer trägerspezifischen Begleitung mit eigenen Bildungsangeboten der Vorrang vor staatlich vorgegebenen Angeboten gegeben werden. Dabei sehen wir uns als evangelische Kirche in der Verantwortung, zu dieser Weiterentwicklung beizutragen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erklärung der EKD-Synode zu rechtsextremen und menschenfeindlichen Einstellungen in Deutschland.

Vom 29. Oktober 2009.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist beunruhigt, dass rechtsextremes Gedankengut, das sich vermehrt in brutalen Gewalttaten äußert, in ganz Deutschland vorzufinden ist. Wir nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass dieses Gedankengut nicht mehr nur in privaten, kleinen Kreisen, sondern öffentlich vertreten wird. Wir beklagen sowohl rechtsextreme Einstellungen bei Gliedern unserer Kirchengemeinden als auch zunehmende antichristliche Ressentiments und Vorfälle von Seiten Rechtsextremer.

Die Demokratie ist nach christlicher Überzeugung die beste aller Gesellschaftsformen.

Wir ermutigen, Informationen über Rechtsextremismus einzuholen, zivilgesellschaftliche Beratungsangebote zu nutzen, Veranstaltungen in den Kirchengemeinden durchzuführen und das Thema in der Kinder- und Jugendarbeit aufzugreifen.

Die Synode der EKD unterstützt die zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich offensiv mit rassistischen und antisemitischen Einstellungen und rechtsextremen Strukturen auseinandersetzen. Wir fordern die Bundesregierung dazu auf, deren haupt- und ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und Toleranz gegen Rechtsextremismus nachhaltig und dauerhaft zu fördern. Wir begrüßen den Plan zur Gründung einer »Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche gegen Rechtsextremismus« (BAGKR) am 12. Februar 2010 in Dresden und rufen alle Gliedkirchen der EKD auf, sich in dieser Arbeitsgruppe einzubringen. Wir bitten Kirchengemeinden, Gemeindeglieder, kirchliche Werke und Einrichtungen, in zivilgesellschaftlichen Initiativen für Demokratie gegen Rechtsextremismus mitzuarbeiten.

Die Synode der EKD bittet die Ämter der Gliedkirchen, dafür Sorge zu tragen, dass das Thema Rechtsextremismus in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Gliedkirchen Beachtung und Raum findet. Des Weiteren wird das Kirchenamt der EKD gebeten, vorhandenes Arbeitsmaterial zu sammeln, aufzubereiten und den Gliedkirchen und Kirchengemeinden neben weiteren Arbeitsma-

terialien zur Verfügung zu stellen. Die Synode hält eine Vertiefung der theologischen Grundlagen in der Auseinandersetzung mit rassistischen, antisemitischen und menschenfeindlichen Überzeugungen und eine Prüfung der kirchenrechtlichen Konsequenzen (u. a. im Blick auf Mitgliedschaftsfragen) für dringend erforderlich.

Wir ermutigen darum die Ausstiegsprogramme aus extremistischen Strukturen, die in vielen Gemeinden bereits bestehen und bitten die Jugendlichen, diese Programme wahrzunehmen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu 20 Jahre Bad Krozingen – Frauenstudien- und Bildungszentrum.

Vom 29. Oktober 2009.

Die Synode begrüßt die Bemühungen der EKD, die Arbeit des FSBZ durch strukturelle Veränderungen und Kooperationen zu sichern.

Sie weist darauf hin, dass die strukturellen Veränderungen nicht dazu führen dürfen, dass das FSBZ den ihm übertragenen Auftrag nicht mehr angemessen wahrnehmen kann.

Sie bittet den Rat der EKD, sich dieses Problems anzunehmen und mit dem wissenschaftlichen Beirat des FSBZ hierzu das Gespräch zu suchen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Vom 29. Oktober 2009.

Ab letztem Jahr greift im Staatsangehörigkeitsrecht die Optionsregelung: Junge Menschen müssen nach ihrem 18. und vor ihrem 23. Geburtstag zwischen ihrer deutschen und ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit wählen. Diese Pflicht zur Wahl wurde 2000 mit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechtes eingeführt und trifft nur Kinder ausländischer Eltern. In der emotionsgeladenen Debatte war die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts mit der Einführung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland nur mit der Optionsregelung durchzusetzen.

Nun zeigen sich allerdings die großen bürokratischen und integrationspolitischen Probleme dieser Regelung. Die Verwaltung muss einen enormen Aufwand betreiben, die Jugendlichen fristgerecht zu informieren, zur Wahl aufzufordern und gegebenenfalls aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu entlassen. Die Jugendlichen selbst fühlen sich aufgrund dieser Aufforderung in einer Phase, die ohnehin von Unsicherheit und Identitätskonflikten geprägt ist, nicht als vollwertige Mitglieder der deutschen Gesellschaft ange-

nommen. Das widerspricht den positiven Signalen, die gerade in der letzten Legislaturperiode in der Integrationspolitik gesetzt wurden.

Die Synode bittet deshalb den Rat der EKD, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, das Geburtsortrecht (ius soli) im Staatsangehörigkeitsrecht zu erhalten, aber die Optionspflicht und die Beibehaltungsregelung zu überprüfen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Abschaffung der Kettenduldungen.

Vom 29. Oktober 2009.

Die Synode hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt für eine Regelung eingesetzt, die langjährig in Deutschland lebenden Geduldeten eine Bleiberechts- und damit Lebensperspektive eröffnet. Vor dem Hintergrund, dass die im August 2007 in Kraft getretene Altfallregelung Ende des Jahres ausläuft, bekräftigt sie ihren Appell, eine nachhaltige Regelung zu schaffen, die das Bleiberecht an Kriterien knüpft, die von den betroffenen Menschen auch tatsächlich erfüllt werden können und die überdies den Missstand von Kettenduldungen endgültig beendet. Sie bittet den Rat und die Gliedkirchen, sich hierfür gegenüber der Bundes- und Landespolitik einzusetzen.

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage und aufgrund der hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung, befürchten viele Betroffene nach Ablauf der Frist erneut lediglich in Deutschland geduldet zu werden. Ihnen droht dann die Abschiebung in ihr Herkunftsland. Darüber hinaus ist das Problem der Kettenduldungen immer noch nicht gelöst – erneut leben fast 94.000 Menschen mit Kettenduldungen in Deutschland, davon 60.000 seit mehr als 6 Jahren.

Die Synode der EKD fordert deshalb:

1. die Frist der Altfallregelung, innerhalb derer Betroffene die überwiegende Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachweisen müssen, zu verlängern, um ihnen trotz der Wirtschaftskrise eine Chance zu geben, diesen Nachweis zu erbringen.
2. die Kriterien der Altfallregelung zu modifizieren: Die hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gefährden das Bleiberecht insbesondere für Familien mit Kindern und bei einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor. Die Ausschlussgründe sind zu rigide gefasst und die Ausnahmetatbestände greifen nicht weit genug.
3. das Aufenthaltsgesetz um ein wirksames Instrument zur Abschaffung der Kettenduldung zu erweitern: Das kann durch eine Altfallregelung geschehen, die nicht an einem festen Datum der Einreise anknüpft, sondern die Dauer des Aufenthalts in Deutschland zum Kriterium hat, sog. »rollierende Regelung«.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 182* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Klimawandel.

Vom 29. Oktober 2009.

(1) Die Synode bittet den Rat der EKD, gegenüber der Bundesregierung nachdrücklich dafür einzutreten, dass Deutschland seine nationale und europäische klimapolitische Verantwortung anerkennt. Die Bundesregierung möge sich daher bei der bevorstehenden 15. UNFCCC Vertragsstaatenkonferenz in Kopenhagen verbindlich verpflichten,

- die Treibhausgasemissionen Deutschlands bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Basisjahr 1990 um mindestens 40 % zu reduzieren, wobei die Reduktion weitestgehend durch Einsparungen in Deutschland selbst erfolgen soll und sogenanntes »Off-Setting« (d.h. die Anrechnung von Einsparungen, die vermittelt deutscher Finanzierung in Entwicklungsländern erbracht werden) nicht wesentlich auf die Minderungsziele angerechnet werden sollte;
- sich auf nationaler und internationaler Ebene in einer der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Form an den Kosten zu beteiligen, die für Anpassungsmaßnahmen in vom Klimawandel betroffenen Entwicklungsländern heute und künftig anfallen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels abzufedern, um Katastrophenrisiken durch Prävention zu reduzieren, um Versicherungsinstrumente zum Schutz vor Klimarisiken etwa für die Landwirtschaft einzuführen und um die Verwirklichung der elementaren Menschenrechte wie etwa die Rechte auf Nahrung, Wasser, Wohnen und Gesundheit nicht klimabedingt zu gefährden;
- in enger Abstimmung mit den betroffenen Ländern – etwa der Südpazifikregion – geeignete Maßnahmen zu ergreifen und finanzielle Mittel bereit zu stellen, damit Menschen, deren Existenzgrundlage durch den Klimawandel so stark gefährdet wird, dass Anpassungsmaßnahmen keinen Schutz mehr bieten, entschädigt werden und ihnen neue Lebensperspektiven ermöglicht werden.
- Die für die o.g. Maßnahmen zu Klimaschutz, Anpassung, Kompensation und Rehabilitation in Entwicklungsländern notwendigen Mittel zusätzlich zu den zugesagten Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit (ODA) bereitzustellen.

(2) Die Synode bestätigt die Landeskirchen in ihren vielfältigen Aktivitäten zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduktion von CO₂ Emissionen. Sie bittet alle Landeskirchen, dazu ehrgeizige und wirksame Selbstverpflichtungen einzugehen und umzusetzen.

Die Synode begrüßt die internationale Kampagne »Countdown to Copenhagen« und ruft die Mitgliedskirchen dazu auf, auf allen Ebenen diese Kampagne besonders zu unterstützen.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 183* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überweisung von Beschlussvorlagen an den Rat.

Vom 29. Oktober 2009.

Die Synode bittet den Rat um die Bearbeitung der folgenden Beschlussvorlagen:

1. Beschlussvorschlag des Ständigen Europaausschusses zur Stärkung der sozialen Aspekte in der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung in der EU (Drucksache I/Teil B/5)
2. Beschlussvorschlag des Ständigen Europaausschusses zur Einrichtung eines Neuansiedlungsprogramms für Flüchtlinge (Drucksache I/Teil B/4)
3. Beschlussvorschlag des Ständigen Europaausschusses zur Menschenrechtssituation an den EU-Außengrenzen (Drucksache I/Teil B/1)
4. Beschlussvorschlag des Ständigen Ausschusses für Bewahrung und Schöpfung zum Einstieg in den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe für die Energieerzeugung (Drucksache I/Teil B/1)
5. Beschlussvorschlag des Ständigen Ausschusses für Bewahrung und Schöpfung zum Glockenläuten anlässlich des Weltklimagipfels in Kopenhagen im Dezember 2009 (Drucksache I/Teil B/12)
6. Beschlussvorschlag des Ständigen Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Staat zur Fortführung der Zeitschrift »zivil« (Drucksache XX/13)

Die Synode bittet den Rat weiterhin, ihr in ihrer 3. Tagung über die Bearbeitung der Beschlussvorlagen und die erzielten Ergebnisse zu berichten.

U l m, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 184* Wahl zweier Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2010.

Vom 27. Oktober 2009.

Die Synode der EKD wählte auf ihrer 2. Tagung vom 25. bis 29. Oktober 2009 in Ulm die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2010:

Stellvertreter

des Präsidenten: Präsident des Oberlandesgerichts Celle
Dr. Peter-Wedekind Götz von Olenhusen

Richter: Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.
Hartmut Albers

Nr. 185* Mitglieder des Beirats der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS).

Vom 11. November 2009.

Dem Beirat der EFAS gehören nach § 4 der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seit dem 22. Oktober 2009 folgende Personen an:

Vertreterinnen und Vertreter der Gliedkirchen

Herr Kirchenoberrechtsrat Dirk Heuing
Ev. Kirche von Westfalen

Herr Oberlandeskirchenrat Rüdiger Joedt (Vorsitzender)
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Frau Kirchenverwaltungsamtsrätin Christine Preißing
Ev. Landeskirche in Württemberg

Herr Kirchenamtsrat Frank Schwenger
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Frau Anna Maria Rommelfanger
Hessisches Sozialministerium

Frau Prof. Dr. Renate Wrbitzky
Medizinische Hochschule Hannover

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft

Herr Andreas Gries
Ev. Zentralarchiv Berlin

Frau Renate Haap
Ev. Landeskirche in Württemberg

Herr Dr. Harry Walter Jablonowski (stellv. Vorsitzender)
Sozialwissenschaftliches Institut der EKD

Frau Annette Neumann
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schles. Oberlausitz

H a n n o v e r, den 11. November 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Dr. B a r t h
Präsident

Nr. 186* Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009.

Vom 4. Dezember 2009

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft in

- der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2009

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Margot Käßmann

Landesbischöfin

B. Zusammenschluss von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 187 Berichtigung der Besuchsordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 27. April 2009. (KABl. EKibB S. 166)
(ABl. EKD 2009 S. 303)

Im Amtsblatt der EKD, Heft 11/2009, ist auf S. 303 die Überschrift dahingehend zu ändern: »Besuchsordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Hannover, den 20. November 2009

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 164* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2010. Vom 28. Oktober 2009. ... 313
- Nr. 165* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2008 (Entlastung). Vom 28. Oktober 2009. 314
- Nr. 166* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema Ehrenamt Evangelisch. Engagiert. Vom 29. Oktober 2009. 314
- Nr. 167* Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD). Vom 28. Oktober 2009. 316
- Nr. 168* Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD). Vom 28. Oktober 2009. 334
- Nr. 169* Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 29. Oktober 2009. 347
- Nr. 170* Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 29. Oktober 2009. 349
- Nr. 171* Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG). Vom 28. Oktober 2009. 352
- Nr. 172* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der EKD. Vom 28. Oktober 2009. 353
- Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ratswahl. Vom 28. Oktober 2009. 354
- Nr. 174* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Schwerpunktthemen 2010 und 2011. Vom 28. Oktober 2009. 354
- Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Reformen der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK). Vom 29. Oktober 2009. 354
- Nr. 176* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einem »Jahr der Bibel«. Vom 29. Oktober 2009. 354
- Nr. 177* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Freiwilligendiensten. Vom 29. Oktober 2009. 354

- Nr. 178* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erklärung der EKD-Synode zu rechtsextremen und menschenfeindlichen Einstellungen in Deutschland. Vom 29. Oktober 2009. 355
- Nr. 179* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu 20 Jahre Bad Krozingen – Frauenstudien- und Bildungszentrum. Vom 29. Oktober 2009. 355
- Nr. 180* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Staatsangehörigkeitsrecht. Vom 29. Oktober 2009. 355
- Nr. 181* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Abschaffung der Kettenduldungen. Vom 29. Oktober 2009. 356
- Nr. 182* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Klimawandel. Vom 29. Oktober 2009. 356
- Nr. 183* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überweisung von Beschlussvorlagen an den Rat. Vom 29. Oktober 2009. 357
- Nr. 184* Wahl zweier Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2010. Vom 27. Oktober 2009. ... 357
- Nr. 185* Mitglieder des Beirats der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Vom 11. November 2009. 357
- Nr. 186* Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009. Vom 4. Dezember 2009. ... 357

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 187 Berichtigung der Besuchsordnung (Visitationsordnung) für die evangelisch-reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 27. April 2009. (KABl. EKIBB S. 166) (ABl. EKD 2009 S. 303) 358

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen



Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze



Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** zum Festpreis in **alle Festnetz- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Flatrate in alle Mobilnetze
- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Analog Flatrate: **49,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **59,00**
€/Monat*

DSL Business mit Flatrate ab **5,00**
€/Monat*

PMx Flatrate
auf Anfrage

Alle Informationen im www.kirchenshop.de (für angemeldete Kunden, Suchwort: Flatrate)

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, festnetz@hkd.de

* Preise ausgenommen Auslandsgespräche, Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de